

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frohberger.

N^o 10.

Freitag, den 7. März

1834.

Gesetze.

Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz.

Von Dr. Kasimir Pfyffer,

Präsidenten des Appellationsgerichtes in Luzern.

(Fortsetzung von No. 8.)

a) Pressegesez des Cantons Zürich.

Das ersterschienene der obgedachten Pressegesez ist jenes von Zürich. Es datirt sich vom 15. Junius 1829 und lautet: „Der große Rath, indem er die Pressfreiheit dem Geiste der Verfassung, dem Culturzustande unsers Cantons und den Zeitbedürfnissen angemessen erachtet, findet hingegen nöthig, dem Mißbrauche der Presse entgegen zu wirken, und verordnet demnach, was folgt: 1) Jeder Angehörige oder Einwohner des Cantons Zürich ist nach den hiernächst folgenden Bestimmungen verantwortlich für dasjenige, was er im Canton, oder außer demselben druckt oder drucken läßt. — 2) Ein durch die Druckerpresse, durch Kupferstich, Steindruck oder ein anderes ähnliches Mittel begangenes Verbrechen oder Vergehen wird als durch die Herausgabe des Gedruckten verübt angesehen und unterliegt folgenden Strafbestimmungen. — 3) Wer sich mittelst der Presse eines Verbrechens oder Vergehens gegen Religion oder Sittlichkeit schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbuße bis auf 400 Frk. bestraft. — 4) Wer sich einer Verleumdung oder Beschimpfung des Großen Rathes, des Kleinen Rathes, des Staatsrathes oder des Obergerichtes des Cantons Zürich schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbuße bis auf 400 Frk. bestraft. — 5) Wer sich der Verleumdung oder Beschimpfung einer andern Cantonal- oder einer oberamtlichen Behörde schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 6 Monate, oder einer Geldbuße bis 160 Frk. bestraft. — 6) Wer sich der Verleumdung oder Be-

1. Jahrgang.

schimpfung eines der Eidgenossenschaft befreundeten Souverains, einer eidgenössischen Behörde oder Regierung, oder einer auswärtigen befreundeten Staats-Regierung schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbuße bis auf 400 Frk. bestraft. — 7) Die Verleumdung eines bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, oder andern diplomatischen Agenten wird mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbuße bis auf 400 Frk. bestraft. — 8) Wer sich der Verleumdung eines öffentlichen Beamten in Bezug auf seine Geschäftsführung schuldig macht, wird mit Civilverhaft bis auf 6 Monate oder einer Geldbuße bis 120 Frk. bestraft. — 9) Die Verleumdung eines Privatmanns wird mit Civilverhaft bis auf 3 Monate oder einer Geldbuße bis auf 80 Frk. bestraft. — 10) Eine Beschimpfung der in den §§. 7., 8. und 9. bezeichneten Personen wird mit der Hälfte der auf die Verleumdung derselben gesetzten Strafe belegt. — 11) Wer einen Andern durch die Presse zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens unmittelbar anstiftet, wird folgendermaßen bestraft: Ist das Verbrechen oder Vergehen wirklich verübt worden, so wird der Anstifter als Mitschuldiger bestraft. Ist das Verbrechen nicht verübt worden, so wird der Anstifter mit Civilverhaft bis auf 12 Monate oder einer Geldbuße bis auf 400 Frk. bestraft. Ist das Vergehen nicht verübt worden, so wird die Anstiftung mit Civilverhaft bis auf 6 Monate oder einer Geldbuße bis auf 160 Frk. bestraft. — 12) Unter erschwerenden Umständen tritt die gleichzeitige Anwendung von Geld- und Verhaftungs-Strafe ein, wobei dem Richter überlassen bleibt, die Art des Verhaftes im Urtheile zu bestimmen. Bei Wiederholung des nämlichen Vergehens oder Verbrechens tritt die im ersten Uebertretungsfall ausgesprochene Strafe bis auf das Doppelte ein.“

(Fortsetzung folgt.)